

ENTGELTE FÜR DIE NUTZUNG DER NETZINFRASTRUKTUR STROM DER STADTWERKE LÜNEN GMBH (GÜLTIG AB 1. JANUAR 2021)

PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG

Das zu zahlende Netzentgelt besteht aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (inklusive Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer von 19 %. Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten.

1.1 Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahmestelle	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/m	Arbeit Ct/kWh
Umspannung HS/MS	7,25	2,54	69,93	0,03	11,65	0,03
Mittelspannung *	21,20	4,42	99,58	1,28	16,60	1,28
Umspannung MS/NS	24,15	4,83	106,31	1,54	17,72	1,54
Niederspannung	35,46	4,80	75,79	3,18	12,63	3,18

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

1.2 Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise – Kommunalrabatt

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh
	Niederspannung	31,91	4,32	68,21

1.3 Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Umspannung HS/MS	18,12	21,74	25,36
Mittelspannung	53,00	63,60	74,20
Umspannung MS/NS	60,37	72,44	84,52
Niederspannung	88,65	106,38	124,12

- ▶ Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

2. Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)		Grundpreis	Arbeitspreis
		Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung	42,00	5,37
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung mit Kommunalrabatt	37,80	4,83
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	0,00	2,25
Wärmepumpen	steuerbar	0,00	3,50
Ladestationen Elektromobile	steuerbar	0,00	2,25

- ▶ Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG – FORTSETZUNG
3.1 Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (inklusive Messung)
3.1.1 Kunden mit Leistungsmessung

Messstellenbetrieb	MSB
inklusive monatlicher Messung	Euro/a
MS-Lastprofil	521,55
Preisabschlag MS für kundenseitig gestellten Wandlersatz	211,46
NS-Lastprofil	328,09
Preisabschlag NS für kundenseitig gestellten Wandlersatz	18,00

3.1.2 Kunden ohne Leistungsmessung (kME)

Messstellenbetrieb	MSB
inklusive jährlicher Messung	Euro/a
Eintarifzähler	7,70
Zweitarifzähler	14,55
Zusatzmessung SLP (Euro/Messung)	2,85
manuelle Ablesung vor Ort (Euro/Vorgang)	48,00

3.1.3 Zusatzeinrichtungen

Wandler	18,00
Schaltgerät	15,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00

3.2 Jahresentgelte für Zählermiete (exklusive Messung)
3.2.1 Kunden mit Leistungsmessung

Zählermiete	Mietpreis
	Euro/a
MS-Lastprofil	379,55
Preisabschlag MS für kundenseitig gestellten Wandlersatz	211,46
NS-Lastprofil	186,09
Preisabschlag NS für kundenseitig gestellten Wandlersatz	18,00

3.2.2 Kunden ohne Leistungsmessung (kME)

Zählermiete	Mietpreis
	Euro/a
Eintarifzähler	4,85
Zweitarifzähler	11,70

3.2.3 Zusatzeinrichtungen

Wandler	18,00
Schaltgerät	15,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00

- ▶ Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.
- ▶ Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

4. § 19 StromNEV-, KWKG-, Offshore-, AbLaV-Umlage, Konzessionsabgabe
4.1 § 19 StromNEV-, KWKG-, Offshore-, AbLaV-Umlage

Entnahme je Abnahmestelle	Kategorie	§ 19 StromNEV	KWK ^{***} / ^{****}	Offshore ^{***}	AbLaV
		Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,432			
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050	0,254	0,395	0,009
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025			

- ▶ Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.
- ▶ Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: <http://www.netztransparenz.de>

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

4.2 Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe
	Ct/kWh
Tariffkunden (außerhalb Schwachlast)	1,59
Tariffkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

- ▶ Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.
- ▶ Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom · Stadtwerke Lünen GmbH · Stand: 1. Januar 2021

Stadtwerke Lünen GmbH · Borker Straße 56–58 · 44534 Lünen · Sitz der Gesellschaft: Lünen · Registergericht: Amtsgericht Dortmund · HRB 17095
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hugo Becker · Geschäftsführer: Dr. Achim Grunenberg

PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG – FORTSETZUNG**5. Individuelle Netzentgelte****5.1 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

- ▶ Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- ▶ Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

5.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singuläre Netznutzung)

- ▶ Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- ▶ Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

5.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

- ▶ Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- ▶ Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.